

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Rudolf Haubenberger Ges.m.b.H.;
Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-
physikalischer Behandlungsanlage

TEILGUTACHTEN 1
ABFALLCHEMIE

Verfasser:

Dr. Michael Mayr

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-786
Bearbeitungszeitraum: Dezember 2015

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Baudirektion
Abteilung Umwelttechnik
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen
BD4-AC-1850/002-2015 -
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14985 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
RU4-U-786/002-2015, RU4-U-786/008-2015, RU4-U-786/011-2015	Mag. Dr. Michael Mayr	11415		18. Dezember 2015

Betrifft
Rudolf Haubenberger Ges.m.b.H., Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs, KG
Kemmelbach, Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Trennanlage,
Verbesserungsunterlagen Oktober 2015

Mit Schreiben vom 30. Juni 2015 übermittelt die Abt. Umwelt- und Energierecht eine Projektsparte, betreffend die Genehmigung des Vorhabens „Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage“ der Fa. Rudolf Haubenberger GmbH. nach dem UVP-G 2000, mit dem Ersuchen um abschließende Beurteilung des Vorhabens. Bei den übermittelten Unterlagen handelt es sich um die zusammenfassende Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) in der überarbeiteten Version vom 29.06.2015.

Nach Durchsicht der vorgelegten, beurteilungsrelevanten Unterlagen, die im Wesentlichen den Technischen Bericht mit Darlegung der zur Behandlung vorgesehenen Abfallarten sowie die Umweltverträglichkeitserklärung umfassen, kann aus Sicht des Fachbereiches Abfallchemie folgende abschließende Beurteilung abgegeben:

Sachverhalt:

Das gegenständliche Vorhaben sieht die Errichtung einer Lagerhalle für Abfälle sowie eine chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in der Gemeinde Neumarkt an der Ybbs, Grst.Nr. 819/7, KG Kimmelbach, vor. Die Behandlungsanlage ist in einer Behandlungs- und Lagerhalle situiert. Behandlungsanlage ist mit einer Behandlungskapazität von 2900t/a für gefährliche Abfälle und mit einer Behandlungs-kapazität von 9000 t/a für nicht gefährliche Abfälle geplant.

Da es sich bei der geplanten Anlage um eine Anlage zur Beseitigung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von rund 10 Tonnen pro Tag bzw. ca. 2900 Tonnen pro Jahr (bei 290 Betriebstagen) durch das Beseitigungsverfahren D9 (Chemisch-Physikalische Behandlung) handelt, ist die Anlage nicht als IPPC-Anlage einzustufen. Die Anlagenteile zur Zwischenlagerung von Abfällen können den Behandlungsverfahren R13 und D15 zugeordnet werden.

Die in der C/P-Anlage zu behandelnde Abfallarten sind in Kap. 6.2.1 der UVE durch Angabe von Schlüsselnummern bzw. Spezifikationen gemäß Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung bzw. gemäß ÖNORM S2100, Ausgabe 01.10.2005, beschrieben und daher ausreichend definiert.

Darüber hinaus sollen bestimmte Abfälle durch Konditionierung- und Entwässerung behandelt werden. Diese Abfälle sind in Kap. 6.2.2 der UVE angeführt und entsprechen ebenfalls Schlüsselnummern mit Spezifikationen gemäß Anlage 5 zur Abfallverzeichnisverordnung bzw. gemäß ÖNORM S2100, Ausgabe 01.10.2005.

Weiters sollen bestimmte Abfallarten für weitere Entsorgung in der Lagerhalle nur zwischengelagert werden. Diese Abfallarten sind in Kap. 6.2.3 der UVE durch Angabe von Schlüsselnummern bzw. Spezifikationen gemäß Anlage 5 zur Abfallverzeichnisverordnung bzw. gemäß ÖNORM S2100, Ausgabe 01.10.2005, festgelegt und werden in der Lagerhalle in loser Schüttung, getrennt durch mobile Betontrennwände, zwischengelagert.

Schließlich sollen auch Abfälle auf einer überdachten Containerabstellfläche sortenrein in Container zwischengelagert werden. Diese Abfallarten sind in Kap. 6.2.4 der UVE aufgelistet und entsprechen Schlüsselnummern bzw. Spezifikationen gemäß Anlage 5 zur Abfallverzeichnisverordnung bzw. gemäß ÖNORM S2100, Ausgabe 01.10.2005.

Die Gesamtlagermenge von nicht gefährlichen Abfällen in der Lagerhalle und in den Containern auf der Containerabstellfläche betragen maximal 100 Tonnen. Die zwischengelagerte Gesamtlagermenge von gefährlichen Abfällen in der Lagerhalle und in den Containern auf der Freifläche betragen maximal 50 Tonnen. Aufgrund des Vermischungsverbots werden die Abfälle sortenrein gelagert. In Behandlungshalle werden keine Abfälle zwischengelagert.

Angaben zur Behandlung:

In der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage werden vorwiegend flüssige und pastöse gefährliche Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben behandelt. Je nach Herkunft und Schadstoffbelastung der gefährlichen Abfälle können verschiedene Verfahren und Verfahrenskombinationen angewendet werden, um die Schadstoffe in einem Teilstrom zu konzentrieren und das entstehende Abwasser, je nach Anforderungen an die Einleitung, (Direkt- bzw. Indirekteinleitung) zu reinigen.

Die Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit chemisch-physikalischen Verfahren verfolgt folgende Ziele:

- Chemische Umwandlung bestimmter vorhandener Inhaltsstoffe zum Zweck der Schadstoffzerstörung bzw. der Schadstoffreduktion (Reduktion des Gefährdungspotenzials),
- Chemische Umwandlung bestimmter vorhandener Inhaltsstoffe, u diese mittels physikalischer Methoden abtrennen zu können,
- Trennung von Stoffgemischen mittels physikalischer Methoden,
- Vorbehandlung von Abfällen für die anschließende stoffliche oder thermische Verwertung
- Reduktion der Masse an zu deponierenden Abfällen,

- Erlangung möglichst reaktionsträger, nicht verwertbarer Reststoffe
- Schaffung brennbare Reststoffe in möglichst heizwertreicher Form,
- Vermeidung einer Schadstoffverlagerung von Abfällen in andere Medien,
- Geringstmögliche Emissionen und weitest gehende Betriebs- und Störfallsicherheit während des Betriebes

Chemisch-physikalische Behandlung von organisch belasteten Abfällen (gemäß Kap. 6.3.2 der UVE)

Abfälle, die vorwiegend organische Schadstoffe enthalten, diese bestehen im Wesentlichen aus Wasser mit Beimischungen aus Ölen und Fetten, werden einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für organische Abfälle (CP-Anlage) zugeführt. Dabei handelt es sich um Öl-Wasser-Gemische, Emulsionen, flüssige ölhaltige Betriebsmittel, Rückstände aus Öl/Benzinabscheidern und ölhaltige Reinigungswässer.

Ziel der Behandlung in CP-Anlagen ist die Trennung der Feststoff-, Öl- und Wasserphase, sodass im Idealfall ein sauberes Abwasser und eine verwertbare, konzentrierte Ölphase entstehen. Je nach Reinheit der aufkonzentrierten Phase kann diese einer stofflichen oder thermischen Verwertung zugeführt werden.

In Anhang 14 ist das Verfahrenskonzept der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für organisch belastete gefährliche Abfälle dargestellt. Die einzelnen Verfahrensschritte und Verfahrenskombinationen können in Abhängigkeit von den zu behandelnden Abfällen variieren. In einer CP-Anlage werden Öl-Wasser-Schlammgemische und ölhaltige Schlämme (z.B. Rückstände aus Öl-/Benzinabscheidern) mittels eines Vorbehandlungsschrittes in eine Ölphase, eine Öl-/Wasserphase und eine Schlammphase getrennt. In der Regel werden die Öl- und Schlammphase einer thermischen Verwertung zugeführt, gegebenenfalls kann noch eine Nachbehandlung der Ölphase zur Reduktion des Wassergehaltes stattfinden. Diese erfolgt durch Abpumpen der wässrigen Phase aus dem Vakuumtank (VA1) und wird in einen der Behandlungsbehälter rückgeführt.

Die abgetrennte Öl-/Wasserphase und die Emulsionen werden zur weiteren Behandlung einer Emulsionsspaltung unterzogen.

Die abgetrennte Wasserphase aus der Emulsionsspaltung wird je nach anorganischer Schadstoffbelastung einer Nachbehandlung unterzogen, um ein Abwasser zu erhalten, welches in ein öffentliches Kanalsystem eingeleitet werden kann.

Im Reinwassertank wird die Endkontrolle mittels diversen Schnelltests und photometrische Untersuchungsmethoden durchgeführt. Bei Nichteinhalten der festgelegten Parameter (gemäß AEV) wird diese Charge zur Nachbehandlung in einen Behandlungsbehälter zurückgepumpt (siehe 6.3.4.2 CP-Anlage: Emulsionsspaltung und Altölabtrennung).

CP-Anlage-Mengenangaben Kap. 6.3.3

Als jährliche Abfallmenge, die der CP-Anlage zugeführt wird, wird von rund 2900 Tonnen gefährlichen Abfall und 1500 Tonnen nicht gefährliche Abfall ausgegangen. Die angelieferten Abfälle werden ohne Zwischenlagerung, aufgrund der ausreichenden Behandlungskapazität sofort behandelt. (CP-Anlage-Verfahrensablauf gemäß Kap. 6.3.4, Fließschema der C/P-Anlage befindet sich im Anhang 14)

Anlieferung und Abfallübernahme:

Sowohl bei der Einfahrt auf das Firmengelände als auch beim Verlassen des Firmengeländes werden alle Fahrzeuge, mit denen Abfälle bzw. Betriebsmittel angeliefert oder Reststoffe abgeholt werden, verwogen.

Den Fahrern wird bereits im Zuge der Eingangsverwiegung und Übernahme der entsprechenden Lieferpapiere (Lieferauftrag, Begleitschein, etc.) aufgrund der von ihnen bekannt gegebenen angelieferten Abfallart bzw. der Art des angelieferten Betriebsmittels eine vorläufige Abladestelle zugewiesen.

Nach der Zufahrt zur zugewiesenen Abladestelle werden durch den Fahrer des Fahrzeugs in Anwesenheit des Übernahmepersonals von jedem angelieferten Abfall bzw. jeder angelieferten Abfallart eine oder mehrere repräsentative Proben gezogen und in das Betriebslabor zur Untersuchung auf Konformität mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bescheidaufgaben sowie eine ausreichende Behandelbarkeit gebracht. Kleingebinde werden sofort eindeutig gekennzeichnet.

In einer protokollierten Eingangsanalyse wird ermittelt:

- Übereinstimmung mit der in den Begleitpapieren angegeben Abfallart,
- Zulässigkeit der Übernahme dieser Abfallart gemäß geltender Bescheide und
- prinzipielle Behandelbarkeit in der CP-Anlage.

CP-Anlage - Emulsionsspaltung und Altölabtrennung (Kap. 6.3.4.2):

Das aufschwimmende Öl wird mittels Vakuumpumpe in einen Vakuumentank (VA1) abgesaugt. Die emulgierten mineralöhlhaltigen Flüssigkeiten in dem Behandlungsbehälter (B1, B2, B3) werden durch Zugabe von Zusatzstoffen (Säuren (CH1), Laugen (CH2) und organischen Emulsionsspaltern (CH3), siehe Sicherheitsdatenblätter, Sicherheits- und Gesundheitsdokument) einer Behandlung unterzogen.

Das abgeschiedene Abwasser wird in freien Ablauf (RL6) in eine Pumpvorlage (P7) überführt und dann in den Reinwassertank (RWT1) bzw. Behandlungsbehälter (B1, B2, B3) zur Nachbehandlung, falls erforderlich, gefördert. Unter Nachbehandlung versteht man die nochmalige Behandlung des Reinwassers mit entsprechenden Zusatzstoffen (Säuren (CH1), Laugen (CH2) und organische Emulsionsspalter (CH3), um die gemäß AEV einzuhaltenden Parameter (siehe Anhang 16: Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungskonzept) zu erfüllen. Das behandelte Abwasser wird im Betriebslabor untersucht. Das gereinigte Abwasser (unter Einhaltung der AEV-Parameter) fließt (RL7) über den Ölabscheider (ÖAS2) in die Nutzwasserbecken (NWB1, NWB2, NWB3).

Das im Ölabscheider (ÖAS1, ÖAS2) abgeschiedene Altöl wird mittels Altölsaugtankwagen abgesaugt und der weiteren Entsorgung zugefügt.

Der verbleibende Schlamm in den jeweiligen Behandlungsbehältern (B1, B2, B3) wird der Kammerfilterpresse (KP1) zur Entwässerung zugeführt (P4/RL4), anfallendes Filtrat fließt in Form einer Freifließstrecke (keine Verwirbelung) in den mobilen Mineralölabscheider (ÖAS1) und wird in weiterer Folge zur Behandlung in die Behandlungsbehälter (B1, B2, B3) gepumpt.

Der in der Filterpresse abgeschiedene Filterkuchen aus der CP-Anlage wird in der Lagerhalle in dem vorgesehenen Lagerhallenabschnitt zwischengelagert und der entsprechenden Entsorgung zugeführt.

Konditionierung/Entwässerung (Kap. 6.4):

Hier erfolgt die Übernahme von folgenden Abfällen (91501 Straßenkehrriech, 94701 Rechengut, 94702 Rückstände aus der Kanalreinigung). Es werden sowohl die Flüssig- als auch die Schlammphase in die Pufferbecken (Lagerhalle) entleert. Diese Abfälle bestehen vorwiegend aus Schotter, Sand, mit geringer organischer Belastung.

Ist das Pufferbecken voll bzw. das Ablassen beendet, wird die Wasserphase mittels Saugtankwagen abgesaugt und einer weiteren Behandlung bzw. Entsorgung zugeführt.

Im Saugwagen abgesetzte Feststoffe können auch in der Lagerhalle im vorgesehenen Lagerhallenabschnitt manuell ausgeräumt werden.

Die in den Pufferbecken verbleibenden Feststoffe werden mit Hilfe eines Drehkranzbaggers ausgebaggert und in der Lagerhalle separat in loser Schüttung zwischengelagert. Nach Vorliegen der entsprechenden Laborergebnisse werden die Abfälle der entsprechenden Entsorgung zugeführt.

In der Lagerhalle werden Schlämme durch den Zusatz von zerkleinerten Materialien (wie z.Bsp: Holz und Sägespäne) konditioniert. Die Konditionierungszusätze werden je nach Bedarf mittels Drehkranzbagger von den jeweiligen Container in die Lagerhalle transportiert und dort mittels Bagger mit dem zu behandelnden Material vermengt.

Durchführung der Abwasserkontrolle in der CP-Anlage:

Für die erste Betriebszeit wird ein dichtes Messprogramm mit genauer Darstellung der bearbeiteten Abwasserchargen und der daraus resultierenden Reinigungsergebnisse bzw. der Abwasserinhaltsstoffe durchgeführt und findet, wie folgt statt:

Im Rahmen der Eigenüberwachung werden folgende Untersuchungen durchführen bzw. Maßnahmen getroffen.

- Jede Charge wird vor Ableitung in den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Neumarkt/Ybbs, Abwasserverband Ybbsfeld, auf folgende Parameter untersucht:
 - pH-Wert
 - Chrom-Gesamt
 - Pb - abfiltrierbare Stoffe
 - AOX
 - Cu
 - Ni
 - Zn

- Einmal wöchentlich wird eine Charge vor Einleitung in den öffentlichen Kanal auf Parameter CSB als qualifizierte Stichprobe untersucht.

- Täglich werden 8m³ gereinigtes CP-Wasser aus den Nutzwasserbehältern über einen Mengemesser gepumpt und über eine Ionentauscheranlage (siehe Anhang

16), die als „Polzeifilter“ agiert, in die öffentliche Kanalisation abgeleitet. Die Regeneration der Ionentauschermodule, mit einer Kapazität von ca. 20 g Me²⁺ pro Liter Selektivharz, erfolgt extern. Bei ca. 10 mg/l Kationen ist eine Standzeit von ca. 6-8 Wochen bei 8m³/Tag pro 50 Liter Modul zu erwarten.

Im Rahmen der Fremdüberwachung werden in regelmäßigen Zeitintervallen qualifizierte Stichproben von den geeigneten Fachleuten aus dem Probenahmeschacht entnommen und auf alle für die Kanaleinleitung relevante Parameter der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung BGBl. II Nr. 9/1999, Anlage A untersucht.

Die Untersuchungsintervalle und eine eventuelle Einschränkung der zu untersuchenden Parameter werden im Rahmen des UVP-Verfahrens festgelegt.

Verwiegung und Eingangskontrolle, Kap. 8.2

Die Verwiegung erfolgt mittels geeichter Brückenwaage.

Nach der Zufahrt zur zugewiesenen Abladestelle werden durch den Fahrer des Fahrzeugs in Anwesenheit des Übernahmepersonals von jedem angelieferten Abfall bzw. jeder angelieferten Abfallart eine oder mehrere repräsentative Proben gezogen und in das Betriebslabor zur Untersuchung auf Konformität mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bescheidaufgaben sowie eine ausreichende Behandelbarkeit gebracht.

In einer protokollierten Eingangsanalyse wird ermittelt:

- Übereinstimmung mit der in den Begleitpapieren angegebenen Abfallart,
- Zulässigkeit der Übernahme dieser Abfallart gemäß geltender Bescheide und
- prinzipielle Behandelbarkeit in der CP-Anlage.

Abfälle mit einem Flammpunkt unter 55°C sowie Explosivstoffe, radioaktive Stoffe und infektiöse oder nach dem Tiermaterialengesetz biologisch aktive Stoffe werden weder übernommen noch behandelt. Es werden keine Abfälle übernommen, die organische Stoffe enthalten, die in der CP-Anlage nicht ausreichend behandelt und abgetrennt werden können, wie zum Beispiel Lösungsmittel.

Über die Eingangsanalysen, Übernahme und Lagerorte werden laufend Aufzeichnungen geführt, die mindestens 7 Jahre aufbewahrt werden. Die Rückstellproben werden für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr aufgehoben und anschließend (in der CP-Anlage) ordnungsgemäß entsorgt.

Aufzeichnung und Meldung:

Die Aufzeichnungen und Meldungen werden entsprechend den relevanten rechtlichen Bestimmungen des AWG, der Abfallnachweisverordnung, usw. durchgeführt.

Personal:

Für den Betrieb der Anlage sind 2 Personen (Techniker und Bagger/LKW-Fahrer) erforderlich, wobei eine Person auch mehrere Tätigkeiten ausübt und somit andere Funktionen wahrnimmt:

- Leiter der Eingangskontrolle (Labortätigkeit)
- Stellvertretender Leiter der Eingangskontrolle
- Wiegemeister
- Drehkranzbaggerfahrer
- CP-Anlagen und Kammerfilterpressen-Betreuer

In den unbeheizten Bereichen wie Lagerhalle und Behandlungshalle, ausgestattet mit Frostüberwachung, werden kurzandauernde Tätigkeiten durchgeführt. In Bezug auf die Tätigkeitsauflistung des Technikers und des Bagger/LKW-Fahrers (siehe Gesundheits- und Sicherheitsdokument, Anhang 12) ist der Techniker vorwiegend im beheizten Labor tätig und hält sich sporadisch in der Behandlungshalle auf.

In Kap. 11.3 der UVE (abfallrelevante Darstellung) erfolgt eine Schätzung der zu erwartenden Mengen der beim Anlagenbetrieb anfallende Abfälle, die ebenfalls Schlüsselnummern zugeordnet werden. In diesem Zusammenhang werden die vorgesehenen Behandlungs- und Entsorgungswege dieser Abfälle angeführt.

Gutachten:

Auf Grundlage der in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen Projektsinhalte sowie der im Sachverhalt dargelegten Beschreibungen der Abläufe und Verfahren der gegenständlichen zur Genehmigung eingereichten Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage kann folgendes Gutachten erstattet werden:

Die im Kap. 6 der UVE detailliert beschriebenen Verfahrensabläufe zur chemisch-physikalischen Behandlung entsprechen dem Stand der Technik der chemisch-physikalischen Abfallbehandlung. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen (chemische Überwachungsparameter, Umfänge der Untersuchungen, Behandlungszyklen, Prozesssteuerung, Chemikalienlagerung) sind in der UVE ausführlich beschrieben und ermöglichen die Erreichung des vorgesehenen Behandlungsziels,

sodass das dabei erhaltene Abwasser nach entsprechender Endkontrolle in die Kanalisation eingeleitet werden kann.

Darüber hinaus entspricht auch die bauliche Ausstattung sowie die vorgesehene Art der Lagerung der für die Zwischenlagerung vorgesehenen Lagerbereiche jenen Anforderungen, die aufgrund der Art und Zusammensetzung der beantragten Abfallarten bzw. deren Eigenschaften zu erwarten sind.

In einem getrennten Projektteil „abfallrelevante Darstellung“ (Kap. 11.3) erfolgt eine Darstellung der im Zuge des gegenständlichen Sanierungsprojektes, während der Bau-, Betriebs- und Rückbauphase, anfallenden Abfälle, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung zugeführt werden sollen. Die darin enthaltenen Angaben sind nachvollziehbar.

Es kann daher aus abfallchemischer Zusammenfassung festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben dem Stand der Technik entspricht und grundsätzlich keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb dieses Vorhabens bestehen. Die in der UVE dargelegten Inhalte bestätigen, dass das gesamte Vorhaben (Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage) als umweltverträglich zu beurteilen ist. Die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme sind im Hinblick auf die vorgesehene Behandlung von Abfällen und deren Lagerung als gering zu bewerten, da bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage alle Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Interessen berücksichtigt werden.

Für den Betrieb der Anlage werden jedoch folgende Auflagen vorgeschlagen:

- 1) Es dürfen nur solche Abfälle zur Behandlung und Lagerung übernommen werden, deren Übernahme projektsgemäß möglich ist und bei denen die Weitergabe der bei der Behandlung entstehenden Rückstände (Abfälle, Abwässer) möglich ist.
- 2) Nicht flüssigkeitsdicht ausgeführte und Abfälle beinhaltende Behältnisse dürfen nur auf überdachten Flächen der Anlage gelagert werden.
- 3) In der Anlage sind geeignete Ölbindematerialien in einer Menge von zumindest 500 l bereitzuhalten.
- 4) Für alle einer Behandlung zugeführte Abfallarten sind getrennt nach Geschäftsfall entsprechende Aufzeichnungen über Art, Menge und Verbleib der entstehenden Rückstände zu führen. Diese Aufzeichnungen sind in einem Betriebsbuch in der Anlage aufzubewahren und sind der Behörde jährlich unaufgefordert vorzulegen.

- 5) Mit dem Betrieb, der Betreuung und Wartung der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage ist ein(e) entsprechend qualifizierte(r), ausgebildete(r) Abfallbeauftragte(r) und eventuell ein Vertreter zu betrauen. Ein Exemplar des Bewilligungsbescheides ist ihnen nachweislich auszuhändigen, die Namen und Adressen sind der Behörde bekannt zu geben.
- 6) Mit der Behandlung einer jeden gefährlichen Abfallcharge darf erst begonnen werden, wenn die Eigenschaften der zu behandelnden Abfälle im Rahmen der Eingangskontrolle überprüft und daraus eine ausreichende Behandelbarkeit abgeleitet werden kann.
- 7) Sämtliche angelieferte Abfälle sind einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Hinsichtlich der in der Behandlungsanlage zu übernehmenden und zu behandelnden Abfallchargen sind jährlich gesammelt folgende Aufzeichnungen zu führen:
 - Datum der Übernahme
 - Name und Adresse des Abfallerzeugers bzw. -sammlers und des Anlieferers, Fahrzeugkennzeichen
 - Abfallart und Herkunft
 - Menge der übernommenen Abfälle in m³ oder t
- 8) eventuell vorhandene Qualitätsnachweise über Ausgangsmaterialien (Eignungsgutachten, Herkunftsnachweis, Angaben zum Entstehungsprozess, schriftliche Erklärungen des Abfallerzeugers) sowie gegebenenfalls die Ergebnisse durchgeführter Überprüfungen oder Kontrolluntersuchungen
- 9) Hinsichtlich der in der Behandlungsanlage zu übernehmenden und zu behandelnden Abfallchargen sind geeignete Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib inklusive einer ausreichenden Beschreibung der Qualitäten der Abfallarten zu führen. Diese Aufzeichnungen sind als Jahresbilanzen zusammenzufassen und der Behörde unaufgefordert einmal jährlich zu übermitteln.

(Hinweis:

Eine Festlegung der Qualität der nach der Behandlung entstehenden Abwässer erfolgt nicht, da diese Anforderung in den anzuwendenden Bestimmungen der branchenspezifischen Abwasseremissionen festgelegt sind.)

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. M a y r

Amtssachverständiger für Chemie-Abfalltechnik



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur